

## Satzungsänderung der Kindermann-Stiftung

Alt	Neu
§ 1	§ 1
<b>Art und Sitz der Stiftung</b>	<b>Art und Sitz der Stiftung</b>
Die Kindermann-Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des privaten Rechts gem. § 2 Stiftungsgesetz NW und hat ihren Sitz in Bielefeld.	Die Kindermann-Stiftung ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des privaten Rechts gem. § 2 Stiftungsgesetz NRW und hat ihren Sitz in Bielefeld.
§ 2	§ 2
<b>Zweck der Stiftung</b>	<b>Zweck der Stiftung</b>
(1) Die Kindermann-Stiftung hat den Zweck, Eltern in der Erziehung ihrer Kinder zu helfen. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.	(1) Die Kindermann-Stiftung hat den Zweck der Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.	(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.
(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kassengeschäfte werden von der Stadtkasse Bielefeld wahrgenommen.	(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Kassengeschäfte werden grundsätzlich von der Stadtkasse Bielefeld wahrgenommen.
(5) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung 1977 bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selber wahrnimmt.	(5) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie diese Aufgaben nicht selber wahrnimmt.

Alt	Neu
<b>§ 3</b>	<b>§ 3</b>
<b>Erhaltung des Stiftungsvermögens</b>	<b>Erhaltung des Stiftungsvermögens</b>
<p>(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Gebäude Waldhof 12 in Bielefeld.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.</p>	<p>(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Gebäude Waldhof 12 in Bielefeld.</p> <p>(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.</p>
<b>§ 4</b>	<b>§ 4</b>
<b>Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen</b>	<b>Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen</b>
<p>(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.</p> <p>(2) Die Kindermann-Stiftung bestreitet ihre sämtlichen Ausgaben aus den gesetzlichen Zuschüssen, aus freiwilligen Zuwendungen sowie aus dem Ertrag ihres Vermögens.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.</p> <p>(2) Die Kindermann-Stiftung bestreitet ihre sämtlichen Ausgaben aus den gesetzlichen Zuschüssen, aus freiwilligen Zuwendungen sowie aus dem Ertrag ihres Vermögens.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<b>§ 5</b>	<b>§ 5</b>
<b>Rechtsstellung der Begünstigten</b>	<b>Rechtsstellung der Begünstigten</b>
Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.	Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
<b>§ 6</b>	<b>§ 6</b>
<b>Organe der Stiftung</b>	<b>Organe der Stiftung</b>

Alt	Neu
<p>Organe der Stiftung sind</p> <p>a) der Vorstand b) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer c) der Erziehungs- und Wirtschaftsbeirat</p>	<p>Organe der Stiftung sind</p> <p>a) der Vorstand b) die <b>Geschäftsführung (= die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer)</b>.</p>
<b>§ 7</b>	<b>§ 7</b>
<b>Zusammensetzung des Vorstandes</b>	<b>Zusammensetzung des Vorstandes</b>
<p>(1) Der Vorstand besteht aus einem Ratsmitglied als Vorsitzender / Vorsitzendem, die / der vom Rat der Stadt Bielefeld zu wählen ist, und fünf Beisitzern, von denen mindestens zwei Frauen sein sollen. Die Stellvertreterin / Den Stellvertreter der / des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte.</p> <p>(2) Von den fünf Beisitzern werden drei vom Rat der Stadt Bielefeld und zwei vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Rates, längstens jedoch für die Dauer des Amtes oder der Stellung, die zu ihrer Wahl Anlass gaben, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Wahlzeit (vgl. § 7 Abs. 2 dieser Satzung) aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl übt das ausscheidende Mitglied sein Amt als Vorstandsmitglied weiter aus. Entsprechendes gilt bei der Neuwahl aller Mitglieder durch den Rat der Stadt bzw. durch den Jugendhilfeausschuss.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus einem Ratsmitglied als Vorsitzender / Vorsitzendem, die / der vom Rat der Stadt Bielefeld zu wählen ist, und fünf Beisitzern, von denen mindestens zwei Frauen sein sollen. Die Stellvertreterin / Den Stellvertreter der / des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte.</p> <p>(2) Von den fünf Beisitzern werden drei vom Rat der Stadt Bielefeld und zwei vom Jugendhilfeausschuss für die Dauer der Legislaturperiode des Rates, längstens jedoch für die Dauer des Amtes oder der Stellung, die zu ihrer Wahl Anlass gaben, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(3) Scheidet ein Beisitzer vor Ablauf seiner Wahlzeit (vgl. § 7 Abs. 2 dieser Satzung) aus, so ist für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl durchzuführen. Bis zur Neuwahl übt das ausscheidende Mitglied sein Amt als Vorstandsmitglied weiter aus. Entsprechendes gilt bei der Neuwahl aller Mitglieder durch den Rat der Stadt bzw. durch den Jugendhilfeausschuss.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.</p>

Alt	Neu
<b>§ 8</b>	<b>§ 8</b>
<b>Rechte und Pflichten des Vorstandes</b>	<b>Rechte und Pflichten des Vorstandes</b>
<p>(1) Die Kindermann-Stiftung wird von einem Vorstand nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet und gerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt im Allgemeinen durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden oder deren / dessen Vertreter / - in, soweit nicht dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin durch die Geschäftsordnung Aufgaben übertragen sind.</p> <p>(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere</p> <p>a) die Beschlussfassung über die Verwaltung des Eigentums, der Einkünfte und der Einrichtung der Kindermann-Stiftung mit der in § 15 dieser Satzung enthaltenen Einschränkung,</p> <p>b) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführers,</p> <p>c) die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens,</p> <p>d) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Leitung der Einrichtung und die Überwachung der Einhaltung des Stiftungszweckes,</p>	<p>(1) Die Kindermann-Stiftung wird von einem Vorstand nach den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet und gerichtlich vertreten. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt im Allgemeinen durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden oder deren / dessen Vertreter / - in, soweit nicht dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin durch die Geschäftsordnung Aufgaben übertragen sind.</p> <p>(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere</p> <p>a) die Beschlussfassung über die Verwaltung des Eigentums, der Einkünfte und der Einrichtung der Kindermann-Stiftung mit der in § 14 dieser Satzung enthaltenen Einschränkung,</p> <p>b) die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan, die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Geschäftsführers,</p> <p>c) die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens,</p> <p>d) die Entscheidung über die Einstellung und Entlassung der Leitung der <b>Kindertages</b>einrichtung und die Überwachung der Einhaltung des Stiftungszweckes,</p>

Alt	Neu
<p>e) die Beschlussfassung über Erweiterung und Einschränkung von Aufgaben,</p> <p>f) die Festsetzung der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung gem. § 9 GTK NW.</p> <p>Weiteres regelt die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung.</p>	<p>e) die Beschlussfassung über Erweiterung und Einschränkung von Aufgaben,</p> <p>f) die Festsetzung der Öffnungszeiten der <b>Kinder</b>tageseinrichtung.</p> <p>Weiteres regelt die vom Vorstand aufzustellende Geschäftsordnung.</p>
<b>§ 9</b>	<b>§ 9</b>
<b>Rechte und Pflichten des Geschäftsführers</b>	<b>Rechte und Pflichten <b>der Geschäftsführung</b></b>
<p>(1) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin der Kindermann-Stiftung und dessen/deren Stellvertretung werden vom Beigeordneten für Jugend der Stadt Bielefeld bestimmt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in dieser Satzung und der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen, soweit diese nicht vom Vorstand vorbehalten sind. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen.</p>	<p>(1) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin der Kindermann-Stiftung und dessen / deren Stellvertretung werden vom Beigeordneten für Jugend der Stadt Bielefeld bestimmt.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte nach den in dieser Satzung und der Geschäftsordnung getroffenen Regelungen, soweit diese nicht vom Vorstand vorbehalten sind. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Er hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und auszuführen.</p>
<b>§ 10</b>	<b>§ 10 (alt) entfallen</b>
<b>Zusammensetzung des Erziehungs- und Wirtschaftsbeirates</b>	
<p>(1) Der Vorstand wählt aus der Bielefelder Bürgerschaft acht Personen als Mitglieder in den Erziehungs- und Wirtschaftsbeirat. Dieser Beirat soll den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und die Verbindung zwischen Bürgerschaft und Stiftung</p>	

Alt	Neu
<p>aufrechterhalten.</p> <p>(2) In erster Linie kommen hierfür solche Personen in Frage, die ein Interesse an der Aufgabe der Einrichtung Kindermann-Stiftung zeigen.</p> <p>(3) Die Wahldauer ist die Gleiche wie die des Vorstandes der Kindermann-Stiftung. Wiederwahl ist zulässig.</p>	
<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Aufgabe des Erziehungs- und Wirtschaftsbeirates</b></p> <p>(1) Dem Erziehungs- und Wirtschaftsbeirat fallen in der Hauptsache folgende Aufgaben zu:</p> <p>a) Beratende Mitwirkung in Erziehungsfragen, bei der Festsetzung des Haushaltsplanes und bei Beaufsichtigung der Wirtschaftsführung;</p> <p>b) Mitwirkung bei Veranstaltungen,</p> <p>c) Beschlussfassung im Sinne des § 14 dieser Satzung</p> <p>(2) Ferner ist ihm der Kassenabschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(3) Im Übrigen kann er zu beratender Mitarbeit herangezogen werden, sooft es dem Vorstand der Kindermann-Stiftung notwendig erscheint.</p>	<p style="background-color: yellow;"><b>§ 10</b></p> <p><b>Unterstützung der Kindermann-Stiftung</b></p> <p>(1) Die Kindermann-Stiftung kann in ihrer Arbeit und in ihrer Weiterentwicklung, z. B. im Rahmen von Projekten wie denen eines Familienzentrums, durch Dritte ideell und materiell unterstützt und begleitet werden.</p> <p>(2) Dritte im Sinne des Abs. 1 können insbes. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fördervereins der Kindertageseinrichtung der Kindermann-Stiftung, aber z. B. auch Akteure der lokalen Wirtschaft, Kultur oder des Sports sein.</p> <p>(3) Die ideelle Unterstützung und Begleitung kann sich insbesondere auf die Beratung des Vorstands und der Geschäftsführung der Kindermann-Stiftung, die Anregung von Initiativen, Maßnahmen, Projekten beziehen. Vertreterinnen bzw. Vertreter des Fördervereins der Kindertageseinrichtung der Kindermann-Stiftung stellen in ihrer Funktion i. S. d. § 10 insbesondere auch das Bindeglied zur Elternschaft, aber auch zur Bürgerschaft und örtlichen Wirtschaft dar.</p> <p>(4) Die Dritten i. S. d. § 10 können an den</p>

Alt	Neu
	<p>Sitzungen des Vorstandes der Kindermann-Stiftung regelmäßig oder gelegentlich, <del>bei Bedarf</del> auf Einladung teilnehmen. Sie können zu allen Tagesordnungspunkten beratend beteiligt und einbezogen werden, soweit nicht Angelegenheiten behandelt werden, die dem Datenschutz bzw. der Geheimhaltung unterliegen (z. B. Personal- und Grundstücksangelegenheiten der Kindermann-Stiftung) oder bei denen – in analoger Anwendung – Ausschlussgründe nach § 31 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.</p>
<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Beschlüsse</b></p> <p>(1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es erforderlich ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit genügt bei ordnungsmäßig ergangener Einladung die Anwesenheit von 3 Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter/in.</p> <p>(3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / von dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter /-in und der / dem Geschäftsführer/-in oder deren / dessen Stellvertreter / -in zu unterzeichnen ist.</p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Beschlüsse</b></p> <p>(1) Der Vorstand tritt zusammen, sooft es erforderlich ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit genügt bei ordnungsmäßig ergangener Einladung die Anwesenheit von 3 Mitgliedern und der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter/in.</p> <p>(3) Über den wesentlichen Inhalt der Beratungen sowie die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der / von dem Vorsitzenden oder deren / dessen Stellvertreter /-in und der / dem Geschäftsführer/-in oder deren / dessen Stellvertreter / -in zu unterzeichnen ist.</p>
<p><b>§ 13</b></p> <p><b>Änderungen der Satzung</b></p> <p>Satzungsänderungen, die nicht den</p>	<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Änderungen der Satzung</b></p> <p>Satzungsänderungen, die nicht den</p>

Alt	Neu
Stiftungszweck berühren, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Rates der Stadt Bielefeld. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Vorstandssitzung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.	Stiftungszweck berühren, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Rates der Stadt Bielefeld. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Vorstandssitzung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
<b>§ 14</b>	<b>§ 13</b>
<b>Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse</b>	<b>Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse</b>
Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks von Vorstand und Beirat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates.	Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen gemeinnützigen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes.
<b>§ 15</b>	<b>§ 14</b>
<b>Auflösung der Stiftung und Veränderung des Vermögens</b>	<b>Auflösung der Stiftung und Veränderung des Vermögens</b>
(1) Der Vorstand kann nur mit Genehmigung der städtischen Körperschaften und deren Aufsichtsbehörde die Auflösung der Kindermann-Stiftung beschließen, Vermögen der Kindermann-Stiftung angreifen, Grundvermögen erwerben oder veräußern oder Anleihen aufnehmen. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.	(1) Der Vorstand kann nur mit Genehmigung der städtischen Körperschaft und der Stiftungsbehörde die Auflösung der Kindermann-Stiftung beschließen, Vermögen der Kindermann-Stiftung angreifen, Grundvermögen erwerben oder veräußern oder Anleihen aufnehmen. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
(2) Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von drei	(2) Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 bedürfen einer Mehrheit von drei

Alt	Neu
Vierteln der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vorstandssitzung gefasst werden.	Vierteln der Vorstandsmitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Vorstandssitzung gefasst werden.
<b>§ 16</b>	<b>§ 15</b>
<b>Stellung des Finanzamtes</b>	<b>Stellung des Finanzamtes</b>
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.	Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.
<b>§ 17</b>	<b>§ 16</b>
<b>Vermögensanfall</b>	<b>Vermögensanfall</b>
Im Falle der Auflösung der Kindermann-Stiftung fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bielefeld mit der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung gegebenen ausschließlichen Zweckbestimmung.	Im Falle der Auflösung der Kindermann-Stiftung oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Bielefeld mit der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung gegebenen ausschließlichen Zweckbestimmung.
<b>§ 18</b>	<b>§ 17</b>
<b>Prüfungsrecht der Stadt Bielefeld</b>	<b>Prüfungsrecht der Stadt Bielefeld</b>
Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung der Kindermann-Stiftung regelmäßig zu prüfen	Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die Geschäfts-, Buch- und Kassenführung der Kindermann-Stiftung regelmäßig zu prüfen.
<b>§ 19</b>	<b>§ 18</b>
<b>Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde</b>	<b>Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde</b>
Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.	Die <b>Stiftungsbehörde</b> ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.

Alt	Neu
<b>§ 20</b>  <b>Stiftungsaufsichtsbehörde</b>	<b>§ 19</b>  <b>Stiftungsbehörde</b>
<p>Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, Oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.</p>	<p><b>Stiftungsbehörde</b> ist die Bezirksregierung Detmold, Oberste <b>Stiftungsbehörde</b> ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die <b>stiftungsbehördlichen</b> Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.</p>
Bielefeld, den 08.04.2003	Bielefeld, den 01.03.2011